

**GGR-Geschäfte**

2024-829

548 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

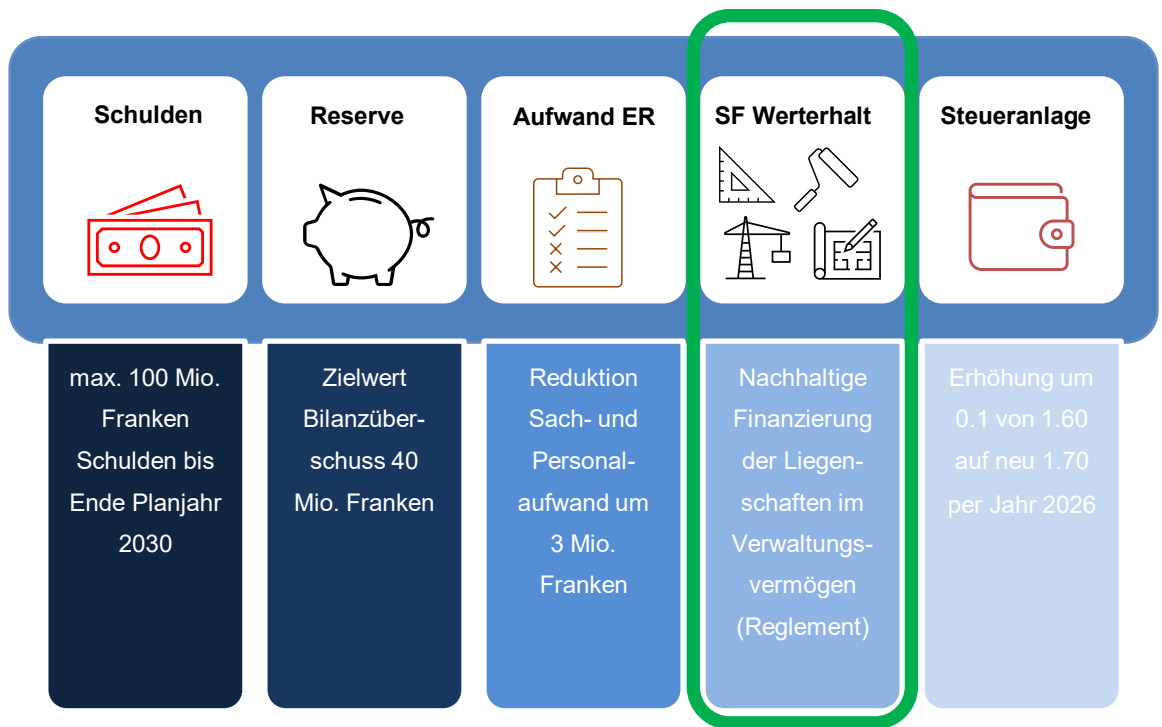
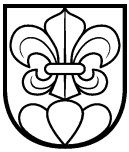
F

**Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt (SF WE LS VV allg. H.) (Nr. 144)**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Mit dem vorliegenden Reglement über die Spezialfinanzierung «Walterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt» (SF WE LS VV Allg. H) beantragt der GR die Schaffung eines zweckgebundenen Finanzierungsinstruments gemäss den Vorgaben der kantonalen Gemeindeverordnung (Art. 86–88). Ziel dieser Spezialfinanzierung ist es, die finanzielle Grundlage für den langfristigen Werterhalt zentraler Infrastrukturen der Einwohnergemeinde Lyss zu sichern.

Das durch den GGR zu genehmigende Reglement ist Bestandteil der **Finanzstrategie 2030** mit dem Ziel, eine nachhaltige Finanzierung des Gemeindefinanzhaushalts und der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde Lyss sicherzustellen.



**Begründung für SF WE LS VV Allg. H**

Die Gemeinde Lyss verfügt über eine Vielzahl von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen – darunter Kindergärten, Schulzentren, Sportanlagen, das Schwimmbad, die Gemeindebibliothek, der Werkhof sowie die Gemeindeverwaltung. Der langfristige Werterhalt dieser Bauten ist nicht nur betrieblich notwendig, sondern auch finanzpolitisch sinnvoll, um unvorhergesehene Sanierungskosten zu vermeiden und die finanzielle Planbarkeit zu verbessern. Zudem wird das neue Finanzierungsmodell mit zukünftigen Neu- und Sanierungsbauten aktualisiert und nachgeführt. So wird sichergestellt, dass die kommenden Generationen finanziell nicht übermässig belastet werden und ein grosser Teil des verfügbaren Fiskalertrages an das Finanzierungsmodell gebunden wird.

## Mechanismus

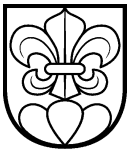
Das Reglement sieht vor, dass jährlich eine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgt, basierend auf dem Wiederbeschaffungswert der betroffenen Liegenschaften und deren durchschnittlicher Nutzungsdauer gemäss den Vorgaben der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (Anhang 2 zu Art. 83 Abs. 2). Die Mindesthöhe der Einlage beträgt 60 % der theoretischen jährlichen Werterhaltungskosten. Damit wird gewährleistet, dass systematisch und vorausschauend Mittel für zukünftige bauliche Werterhaltungsarbeiten zurückgelegt werden.

Die Spezialfinanzierung wird als integrierter Bestandteil in der Jahresrechnung ausgewiesen, inklusive einer Tabelle mit den massgebenden Gebäudewerten, den errechneten Werterhaltungskosten sowie den geplanten Einlagen. Damit wird eine hohe Transparenz geschaffen, die auch für die Finanzaufsicht sowie für die langfristige Finanzplanung von grossem Vorteil ist.

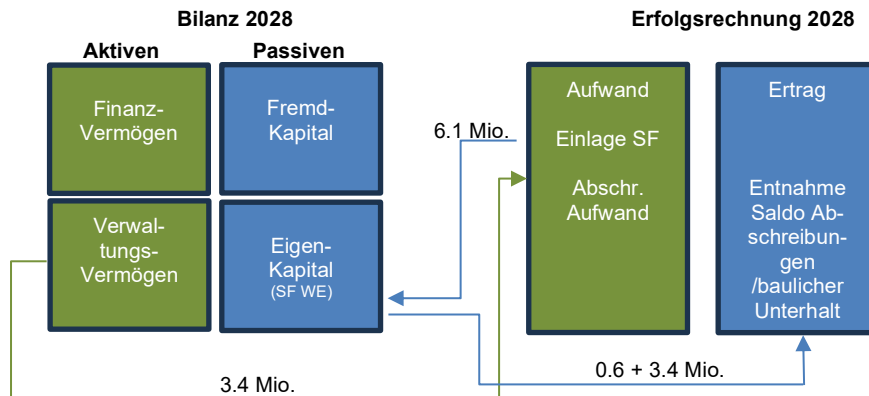
Entnahmen sind nur zweckgebunden für baulichen Unterhalt oder Abschreibungen zulässig, und nur im Umfang des vorhandenen Werterhaltsvermögens. Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst, was der Praxis ähnlicher Finanzierungsinstrumente entspricht. Eine Auflösung ist nur durch Beschluss des zuständigen Organs zugunsten des Bilanzüberschusses möglich.

Die Spezialfinanzierung führt zu keiner Erhöhung des Gesamtaufwandes der Gemeinde, sondern strukturiert bestehende Werterhaltungsaufwände langfristig um. Damit wird die Haushaltsstabilität erhöht und mittelfristig eine grössere Planungssicherheit geschaffen.

Das vorliegende Reglement schafft die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für eine vorausschauende, transparente und nachhaltige Finanzierung des Werterhalts zentraler öffentlicher Infrastrukturen. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Kantons, folgt finanzpolitisch bewährten Prinzipien und dient langfristig der Sicherung des gemeindeeigenen Vermögens.



## Schematische Darstellung ohne Abschreibungsaufwand HRM1 ab 2028



Der jährlich anfallende Abschreibungsaufwand über die betroffenen Liegenschaftskategorien (831-855) liegt aktuell bei Fr. 3.4 Mio.

Aus dem Übergang von HRM1 auf HRM2 im Jahr 2016 fallen noch die jährlichen Abschreibungsbelastungen in den Jahren 2026 und 2027 von Fr. 1.2 Mio. an. Dieser Aufwand wird ebenfalls aus der neu zu gründenden Spezialfinanzierung entnommen. Ab dem Jahr 2028 fallen diese Aufwendungen weg, wodurch sich die Spezialfinanzierung positiver entwickeln wird.

Im Wesentlichen wird die per 01.01.2026 geplante Steuererhöhung von 1.60 auf neu 1.70 mittelfristig zur Finanzierung der neuen Spezialfinanzierung (SF WE LS Allg. H) verwendet. Ohne Berücksichtigung des Abschreibungsaufwandes aus dem Übergang von HRM1 auf HRM2, welcher ab dem Jahr 2028 wegfällt, verbleibt eine Belastung auf den Finanzhaushalt von Fr. 2.1 Mio. Diese Belastung entspricht zu 90% einem Steueranlagezehntel.

## Entwicklung SF WE LS VV Allg. H.

Beträge in Fr.

Bilanzstichtag	Einlage	Entnahme	Saldo
<b>01.01.2026</b>			<b>0.00</b>
Einlage 2026	6'100'000.00		
baulicher Unterhalt 2026		600'000.00	
Abschreibungsaufwand 2026 ordentlich		3'400'000.00	
<i>Abschreibungsaufwand Übergang HRM1 (bis 2027)</i>		1'200'000.00	
<b>31.12.2026 Saldo</b>			<b>900'000.00</b>
Einlage 2027	6'100'000.00		
baulicher Unterhalt 2027		600'000.00	
Abschreibungsaufwand 2027 ordentlich		3'400'000.00	
<i>Abschreibungsaufwand Übergang HRM1 (bis 2027)</i>		1'200'000.00	
<b>31.12.2027 Saldo</b>			<b>1'800'000.00</b>
Einlage 2028	6'100'000.00		
Entnahme baulicher Unterhalt 2028		600'000.00	
Entnahme Abschreibungsaufwand 2028		3'400'000.00	
<i>Abschreibungsaufwand Übergang HRM1 (bis 2027)</i>		---	
<b>31.12.2028 Saldo</b>			<b>3'900'000.00</b>
Einlage 2029	6'100'000.00		
Entnahme baulicher Unterhalt 2029		600'000.00	
Entnahme Abschreibungsaufwand 2029		3'400'000.00	
<i>Abschreibungsaufwand Übergang HRM1 (bis 2027)</i>		---	
<b>31.12.2029 Saldo</b>			<b>6'000'000.00</b>
Einlage 2030	6'100'000.00		
Entnahme baulicher Unterhalt 2030		600'000.00	
Entnahme Abschreibungsaufwand 2030		3'400'000.00	
<i>Abschreibungsaufwand Übergang HRM1 (bis 2027)</i>		---	
<b>31.12.2030 Saldo</b>			<b>8'100'000.00</b>



### Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um den Erlass eines Reglements. Gemäss Art. 45 Abs. 1 GO ist der GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

### Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

#### Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- finanzieller Handlungsspielraum bleibt erhalten

#### *Strategische Stossrichtung:*

- Lyss betreibt nachhaltige Finanz- und Investitionspolitik

#### Erwägungen

**Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP:** Dieses Reglement ist ein fester Bestandteil der Finanzstrategie. Damit will der GR die finanzielle Grundlage für den Werterhalt der zentralen Infrastrukturen der Gemeinde Lyss sicherstellen. Basierend auf dem Wiederbeschaffungswert der Liegenschaften und deren Nutzungsdauer soll jährlich eine Einlage in die Spezialfinanzierung gezahlt werden. Der Einlagesatz soll jährlich 60–100 % der jährlichen Werterhaltungskosten decken. Die Spezialfinanzierung soll so lange geöffnet werden, bis 25 % des Wiederbeschaffungswerts, der bei rund Fr. 190 Mio. liegt, erreicht sind. Das wären Fr. 47 Mio.. Durch die geplanten Investitionen wird dieser Wiederbeschaffungswert weiter ansteigen. Im Wesentlichen wird die Gemeinde Lyss die geplante Steuererhöhung von 1,6 auf 1,7 mittelfristig zur Finanzierung der neuen Spezialfinanzierung und damit zur Sicherstellung des Werterhalts der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen einsetzen. Der Gemeindepräsident bittet im Namen des GR, diesem Reglement zuzustimmen.

**Beschluss** 34 : 0 Stimmen

**Der GGR genehmigt das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt (Nr. 144) und setzt dieses per 01.01.2026 in Kraft.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

- Reglement SF WE LS VV Allg. H.
- Tabelle über Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt

